



Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Ratsbüro
Auskunft erteilt: Frau Urch-Sengen
Telefon: 02521 29-110

Vorlage

2015/0085
öffentlich

Änderung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2015

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG vom 26. März 2015

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
28.04.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Stellenplan wird gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Rat verabschiedet. Er ist gemäß § 1 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine Pflichtanlage des Haushaltsplanes und wird nach den Vorgaben des § 8 GemHVO aufgestellt.

Der Bürgermeister ist zuständig für die Organisation der Verwaltung (§ 62 Absatz 1 Satz 3 GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG haben mit ihrem Antrag vom 26. März 2015 eine Änderung der Hauptsatzung und des Stellenplanes beantragt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Hinsichtlich der Änderung der Hauptsatzung wird auf die Vorlage 2015/0088 – Änderung der Hauptsatzung, Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG vom 26. März 2015, Antrag der Fraktionen von CDU und FDP und Ratsmitglied Ortner vom 14. April 2015 – verwiesen.

Es wird beantragt, die Stellen der Fachbereichsleitungen jeweils mit einem k. w.-Vermerk zu versehen. „k. w.“ steht für „künftig wegfallend“. Ein k. w.-Vermerk wird in der Regel an Stellen angebracht, die nach Freiwerden nicht wieder besetzt und eingespart werden sollen. Dies wird unter anderem mit der Absicht begründet, dem Rat die Möglichkeit zu eröffnen,

die Anzahl der Fachbereichsleitungen so zu reduzieren, dass auch bei der Wahl eines Technischen Beigeordneten keine Zusatzkosten entstehen.

Der Rat beschließt den Stellenplan mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung. Dieser Kompetenz steht die Organisationshoheit des Bürgermeisters (§ 62 Absatz 1 Satz 3 GO NRW) gleichrangig gegenüber. Die Organisationshoheit des Bürgermeisters darf nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden.

Aufgrund der in dieser Konstellation nicht eindeutig abgrenzbaren Kompetenzen wurde die Anbringung von k. w.-Vermerken an einer größeren Anzahl von Stellen mit dem Städte- und Gemeindebund NRW erörtert. Nach dortiger Einschätzung ist aufgrund der aktuellen gegensätzlichen Vorstellungen von Politik und Bürgermeister zur Organisation der Verwaltungsführung nicht damit zu rechnen, dass die Schwelle zur unzumutbaren Einschränkung der Organisationshoheit des Bürgermeisters durch die Anbringung der k. w.-Vermerke an die Stellen der Fachbereichsleitungen erreicht werde. Vor diesem Hintergrund sei die Anbringung von k. w.-Vermerken in der derzeitigen Situation möglich. Dies bedürfe jedoch einer erneuten Überprüfung, sobald die Beigeordnetenfrage abschließend geklärt sei.

Zurzeit sind im Stellenplan 7 Stellen für Fachbereichsleitungen eingerichtet. Es handelt sich um folgende Stellen:

Fachbereich	Stelle	Eingruppierung	Bemerkungen
1	2	3	4
Innere Verwaltung	01/010	Besoldungsgruppe A 16	
Finanzen und Beteiligungen	02/010	Besoldungsgruppe A 16	k. w.-Vermerk (zugunsten Stelle 1. Beigeordnete/r)
Recht, Sicherheit und Ordnung	03/010	Besoldungsgruppe A 14	
Schule, Kultur und Freizeit	04/010	Besoldungsgruppe A 14	
Jugend und Soziales	05/010	Besoldungsgruppe A 14	
Stadtentwicklung	06/010	Entgeltgruppe 15	
Bauen und Umwelt	07/010	Besoldungsgruppe A 15	

Eine Änderung des Stellenplanes erfolgt nach den Ausführungen in der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen für Kommunen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (Ziffer 1.3 auf der Seite 1568 der aktuell geltenden 6. Auflage) durch einen einfachen Ratsbeschluss. Die Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW ist nicht erforderlich.

Anlage(n):

Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FWG vom 26. März 2015